

**Erste Änderungssatzung der
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 06.12.2023**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund §§ 2 Abs. 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Erste Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 05.10.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 9/2022 vom 21.10.2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Werden auf einem Grundstück verschiedene Nutzungsarten nach § 5a realisiert, erfolgt für jede dieser Nutzungen ein eigenständiger Anschluss. Dies gilt auch, falls dadurch dieselbe Person mehrfach Anschlusspflichtiger ist.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(weggefallen)“
 - b. Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Bei regelmäßig beantragten Einmalentsorgungen oder regelmäßig in Ergänzung des Restabfallbehälters genutzten Abfallsäcken wird ein unzureichendes Abfallbehältervolumen vermutet.“
 - c. In Abs. 8 wird das Wort „oder“ zwischen den Wörtern „Kartonagen“ und „Bioabfällen“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d. Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Die KWU-Entsorgung behält sich die Einziehung von auf Gewerbegrundstücken zur Sammlung von verwertbaren gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 3 GewAbfV) aufgestellten Abfallbehältern vor, wenn diese im vergangenen Kalenderjahr nicht zu mindestens vier Leerungen bereitgestellt wurden.“
3. Dem § 11 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die alleinige Nutzung von Abfallsäcken ist untersagt, falls der Bereitstellungsort mit Entsorgungsfahrzeugen anfahrbar ist und durch den jeweiligen Anschlusspflichtigen bereits für einen Abfallbehälter jeglicher Art genutzt wird.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. Dem Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Auf Antrag kann eine Abweichung bewilligt werden, soweit sie je Anschlusspflichtigen für alle Abfallbehälter der jeweiligen Abfallart auf dem Bereitstellungsplatz gleichermaßen gilt.

Jeder Restabfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen). Die Anzahl der Mindestleerungen kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen auf zwei Leerungen reduziert werden, wenn es sich bei dem angeschlossenen Grundstück um ein Wohngrundstück oder um ein sonstiges Grundstück gemäß § 5a Absatz 8 handelt und innerhalb des gesamten Kalenderjahres

- auf dem angeschlossenen Grundstück maximal eine Person amtlich gemeldet

- ist und
- außer einem 120-Liter-Behälter keine weiteren Restabfallbehälter auf dem Entsorgungsgrundstück vorhanden sind oder nach den Absätzen 1 und 5 vorhanden sein müssten und
- keine Abfallgemeinschaft nach dieser Satzung gebildet wurde.

Auf saisonal genutzten Grundstücken ist jeder Restabfallbehälter mindestens zweimal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen).“

b. Im Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

c. Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden die Wörter „der Restabfallbehälter“ gestrichen.

bb. Der folgende Satz wird angefügt:

„Sonderleerungen können je Anschlusspflichtigen nur für die Gesamtheit aller Abfallbehälter der jeweiligen Abfallart auf dem betreffenden Bereitstellungsplatz bewilligt und durchgeführt werden.“

d. Abs. 7 wird nach dem Satz 2 wie folgt gefasst:

„Für Abfallbehälter im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 2 können auch der Regelleerung wöchentlich folgende Sonderleerungen bewilligt werden.

Sonderleerungen sind für einen Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Monaten zu beantragen. Eine Bewilligung steht stets unter Vorbehalt des Widerrufs. Die Beendigung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vor dem gewünschten Ende anzuzeigen.“

5. § 12a wird wie folgt geändert:

a. Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa. Im Satz 1 werden nach den Wörtern „abweichend von den Absätzen 1 und 2“ die Wörter „oder einer nach Absatz 9 getroffenen Stellplatzanordnung“ eingefügt.

bb. Im Satz 2 wird das Wort „oder“ zwischen den Wörtern „Betreten“ und „Befahren“ durch das Wort „und“ ersetzt.

cc. Vor dem letzten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Holaufträge können je Anschlusspflichtigen nur für die Gesamtheit aller Abfallbehälter der jeweiligen Abfallart auf dem betreffenden Bereitstellungsplatz bewilligt und durchgeführt werden.“

b. In Abs. 8 Satz 3 wird die Angabe „26 Tonnen“ ersetzt durch die Angabe „mindestens 32 Tonnen“.

c. In Abs. 11 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende folgender Wörter eingefügt:

„, sowie zur Kontrolle, ob sich die Abfallbehälter in einem § 11 Absatz 6 entsprechenden Zustand befinden“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b. In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „bereitzustellen“ die Wörter „klima- und ressourcenschonend“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree zu verkünden.

Beeskow, den 06.12.2023

Steffen
Landrat